

Johann Philipp von Schell, der kaiserliche Generalproviandirektor des Schwäbischen Kreises bestätigt den Erhalt von 100.000 Gulden von Johann Adam Fürst von Liechtenstein. Ausf., Wien 1707 Oktober 10, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[1] Demnach der durchlauchtigste fürst und herr, herr Johann Adam Andreas¹, des Heiligen Römischen Reichs² fürst und Regierer des hauses Liechtenstein, herzog in Schlesien³ zu Troppau⁴ und Jägerndorff⁵, etc., einem löblichen Schwäbischen Crais⁶ um deroselben und dero posterität⁷ nach denen unterm 25. Junii dieses lauffenden jahres proiectirten conditionen ad votum et sessionem⁸ auff ihrer Reichsfürstenbank⁹ zu introduciren¹⁰, nicht weniger die reception¹¹ in Comitii Imperii¹² auf fürstlich liechtensteinische abschickung und uncosten effectuiren¹³ zu helffen 250.000 fl.¹⁴ darzuschieszen offerirt, auch auf instanz eines löblichen Craisausschreibamts¹⁵ laut eines unterm dato Kollodieg¹⁶, den 18. currentis¹⁷ an die kayserliche cammerjubilirer herrn Rad und Heßlin¹⁸, mir extradirten wechselbrieff in abschlag 100.000 gulden reinisch würrklich anticipiret¹⁹.

Als thue ich Johann Phillip²⁰ von Schell, römisch kayserlicher mayestät rath und eines löblichen Schwäbischen Craises general proviant director, den richtigen empfang sothanen auf 4 wochen gestellten wechselbrieffs nicht allein bekennen, sondern auch hiemit caviren²¹ und dahin mich in optima forma iuris verobligiren²², daß da fern gemelte herren Rad und Heßlin mir befüttene

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und Stammtafel I.

² Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

³ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

⁴ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

⁵ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

⁶ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁷ Nachkommen.

⁸ „proiectirten conditionen ad votum et sessionem“: entworfenen Bedingungen zu Stimme und Sitz.

⁹ weltliche Fürstenbank des Schwäbischen Kreises.

¹⁰ aufzunehmen.

¹¹ Aufnahme.

¹² „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immernwärender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immernwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immernwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

¹³ bewerkstelligen.

¹⁴ Fl.: Gulden (Florin).

¹⁵ Das Kreisausschreibeamt wurde vom Bischof von Konstanz und vom Herzog von Württemberg gemeinsam bekleidet. Vgl. DOTZAUER, *Reichskreise*, S. 146.

¹⁶ Kolodeje (Kollodieg), Schloss bei Prag (CZ).

¹⁷ laufenden Monats.

¹⁸ Handelshaus Rad & Hößlin wurde vom Goldschmied Bartholomäus Baltbasar Hößlin (1659–1704) und Christoph Rad (1628–1710) in Augsburg gegründet. Vgl. Dr. Hans von HOESSLIN, *Von Hößlin – Ein vergessenes Augsburger Handelsunternehmen*, *Augsburger Blätter*, Jahrgang 7, Heft 4, S. 146–153.

¹⁹ anzahlen.

²⁰ Johann Philipp von Schell, Generalproviandirektor.

²¹ bürgen.

²² „optima forma iuris verobligiren“: bester rechtlicher Form verpflichten.

summe [2] schiessen, hoch gedacht ihro fürstliche durchlaucht aber dero intention²³, wie ob gemeldt, nicht erhalten und ad effectum²⁴ bringen, solte ich auf solchen fall für die 100.000 fl. mit meinem ganzen haab und vermögen, ligend und fahrendem, es befinde sich wo es wolle, welches hiemit pro speciali hypoteca constituire²⁵, hafften und solche 100.000 fl. ihro fürstlich durchlaucht cum eo quod interest²⁶ ohne einige weigerung zurückzugeben schuldig seyn solle und wolle. Da ich aber hierinnen säumig seyn solte, so gebe mehr hoch gedacht ihro fürstlich durchlaucht völlige macht und gewalt sich quocumque modo²⁷ an mein ob erwehnt haab und vermögen zu halten und darvon sowohl an capital als interesse, schäden und uncosten zahlhafft zu machen, worwider mich einig geistlich noch weltlich recht nicht schützen solle noch wolle.

Alles getreulich und ohne gefährde. Zu urkund und mehrer becräftigung habe mich eigenhändig unterschrieben und mein adeliches pettschafft hierauff getruckt.

So geschehen Wien, den 10. Octobris anno 1707

Johann Phillipp von Schell, manu propria^a

Notabene. Obgleich vermöge dieser caution die bezahlung der darinnen gemelten 100.000 fl. durch herren Rad [β] und Hößlin hätte beschehen sollen, so sind doch solche nicht durch sie, sondern durch den hochfürstlich liechtensteinischen hoffzahlmeister, herrn Georg Antonii von Fellner²⁸ gegen widerzurückgebung des auch darinnen gedachten wechselbrieffs laut meiner unterm 10. Novembris 1707 ertheilten quittung immediate ausgezahlet worden.

^a Daneben ist ein Siegel aufgedrückt.

²³ Absicht.

²⁴ zur Wirkung.

²⁵ „pro speciali hypoteca constituire“: durch eine gesondertes Pfand aufstelle.

²⁶ „cum eo quod interest“: mit allen anfallenden Zinsen.

²⁷ „quocumque modo“: auf welche Weise auch immer.

²⁸ Georg Anton Fellner war Finanzmeister des Fürsten Johann Adam Andreas I. von Liechtenstein. Vorläufig kein Nachweis.